



**Durchschrift**

**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-0058251-0009/IBG-0001-G7/20-Hes

vom 15. Juli 2020

Auf Antrag der

**Firma**

**Bayer AG**

**Ernst-Schering-Straße 14**

**59192 Bergkamen**

vom 17.02.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17.06.2020, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432),

zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle E166 für Feststoffe und Aufstellung von 3 Gefahrstoffcontainern sowie Nutzungsänderungen in den bestehenden Lagerhallen E130, E136 und E144 auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242,

erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Änderung der PUF, bei der es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen durch chemische Umwandlung (schwerpunktmäßig pharmazeutische Wirksubstanzen für Kontrastmittel) handelt, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Den Einbau von zwei temperierten Compartments R002 und R003 (Abmessungen jeweils: ca. 7,7 m x 6,4 m) mit je einer Umfüllstation einschließlich Verwiegung zum Umfüllen fester Stoffe (mittlerer Tagesdurchsatz: jeweils bis zu 100 Tonnen -t-) an der Nordseite der vorhandenen Lagerhalle E130. Oberhalb der Compartments wird eine Bühne (ca. 11,2 m x 6,3 m) aus Tränenblechen errichtet, auf der eine Lüftungsanlage installiert wird. Die Bühne ist über eine Treppe aus dem Lagerbereich zugänglich.  
Die Umfüllung der nicht wassergefährdenden oder Feststoffe mit WGK 1 aus Big-Bags erfolgt innerhalb einer geschlossenen Anlage, geregelt über ein Prozessleitsystem, mittels pneumatischer Vakuumpförderung staubdicht in mobile Gebinde (im R002 in Big-Bags mit Kegellentleerventilen bzw. im R003 in Edelstahltransportbehälter).  
Die Umfüllanlage besteht insbesondere aus einem Kettenzug X0.470.001, einem Entleergestell, einer Andockstation H0.470.002, einer Walkvorrichtung H0.470.001, einem Zerkleinerer Z0.470.001 (nur im R002), einem Absaugtrichter H0.470.003, dem Vakuumpförderer V0.470.001, dem Andocksystem H0.470.004, der Waage A0.470.001, u. a.  
Das Vakuum wird durch eine gemeinsame ölgeschmierte Drehschiebervakuumpumpe V0.330.001 erzeugt. Die umzufüllende Substanzmenge wird vorab manuell über ein Bedienterminal vorgegeben.  
Die beim Entleeren und Fördern anfallenden Stäube werden vor der Vakuumpumpe herausgefiltert (Filter mit Differenzdruckmessung F0.470.001 bzw. F0.470.002). Zur Rückhaltung von Substanzstäuben befindet sich ein weiterer Sicherheitsfilter F0.330.001 in den Vakuumleitungen beider Umfüllstationen.  
Die o. g. Zu- und Abluftanlage für die beiden Compartments wird mit einem 10-fachen Luftwechsel betrieben. Im Zuluftgerät befinden sich Filter vor (Filterklasse F7) und hinter (Filterklasse F9) dem Ventilator V0.570.001. Die Abluft am Compartment, d. h. an den Abluftansaugstellen, wird über je einen Filter der Filterklasse G4 und im Abluftgerät vor dem Abluftventilator V0.570.002 über einen Filter der Filterklasse F8 gereinigt. Die Wirksamkeit der Filter wird mittels Druckdifferenzmessungen überwacht. Die so über Filter entstaubte Raum- und Apparateabluft der beiden Compartments (ca. 5.200 m<sup>3</sup>/h) wird über die Quelle E130-001-E01 abgeleitet. Die Mündung der v. g. Quelle liegt ca. 3 m über den Dachfirst der Halle E130 und ca. 10 m über Grund.  
Die maximale Lagermenge im Bau E130 beträgt 210 t Feststoffe.
2. Den Einbau eines temperierten Compartments R002 (Abmessung: ca. 7,4 m x 4,5 m) mit einem sogenannten „Barrier“ an der Nordseite der vorhandenen Lagerhalle für Feststoffe E136. Oberhalb des Compartments wird eine Bühne (ca. 10,6 m x 4,6 m) aus Tränenblechen errichtet, auf der eine Lüftungsanlage installiert wird. Die Bühne ist über eine Treppe aus dem Lagerbereich zugänglich.  
Im Barrier H0.472.001 werden aus Transportgebinden exakt abgewogene Mengen an festen Stoffen in Trommeln oder Kleingebinde für den Einsatz in der Produktion manuell portioniert (mittlerer Tagesdurchsatz: maximal 1 t Feststoffe mit

WGK 3 oder 10 t Feststoffe mit WGK 1 oder WGK 2). Zur Portionierung gehören eine Hubsäule und eine Waage. Eine gerichtete Luftströmung, die vorab über einen Filter der Filterklasse H14 gereinigt wird, sorgt im Barrier dafür, dass von dort keine Substanzstäube nach außen gelangen können.

Die o. g. Zu- und Abluftanlage für das Compartment wird mit einem 10-fachen Luftwechsel betrieben. Im Zuluftgerät befindet sich je ein Filter vor (Filterklasse F7) und hinter (Filterklasse F9) dem Ventilator V0.572.001. Die Abluft am Compartment, d. h. an der Abluftansaugstelle, wird über einen Filter der Filterklasse G4 und im Abluftgerät vor dem Abluftventilator V0.572.002 über einen Filter der Filterklasse F8 gereinigt. Die separat im Barrier anfallende Abluft (ca. 300 m<sup>3</sup>/h) wird über je einen Filter der Filterklasse F7 und H14 gefiltert, bevor sie mit der Abluft der Lüftungsanlage des Compartments (insgesamt ca. 1.000 m<sup>3</sup>/h) über die Quelle E136-001-E01 abgeleitet wird. Die Wirksamkeit der Filter wird mittels Druckdifferenzmessungen überwacht. Die Mündung der v. g. Quelle liegt ca. 3 m über dem Dachfirst der Halle E136 und ca. 10 m über Grund.

Die maximale Lagermenge im Bau E136 beträgt 150 t Feststoffe.

3. Die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhalle E144 zur ausschließlich passiven Lagerung und Bereitstellung von festen Einsatzstoffen und Zwischenprodukten in Gebinden (i. d. R. Container oder Big-Bags) sowie von Leercontainern anstelle von Apparaten, technischen Geräten, Schläuchen u. a. Die Gebinde werden maximal zweifach übereinandergestapelt. Die Lagerhalle wird weiterhin ohne eine Lüftungsanlage betrieben.

Die maximale Lagermenge im Bau E144, beträgt 150 t Feststoffe.

4. Die Errichtung und den Betrieb einer mechanisch be- und entlüfteten neuen Halle E166 (Abmessungen: ca. 44,2 m x 22,6 m) in Stahlbauweise, für die ausschließlich passive Lagerung von festen Stoffen. Diese Halle wird östlich von der Halle E144 errichtet. Die Halle E166 erhält eine Erdungs- und eine Blitzschutzanlage. Um die Halle frostfrei zu betreiben, werden die Zuluftanlagen mit einem elektrischen Heizregister ausgerüstet.

An der Westseite der Halle E166 wird ein Batterieladeraum 002 (Abmessungen: ca. 7,0 m x 5,7 m) mit 3 Ladestationen abgetrennt. Der Raum 002 wird sowohl natürlich belüftet als auch über den Abluftventilator V0.573.004 (ca. 350 m<sup>3</sup>/h), der einen 2,5-fachen Luftwechsel sicherstellt. Die Abluft des Raumes 002 wird über die Quelle E166-003-E01 ins Freie geleitet.

An der Nordwestseite der Halle E166 wird ein Elektroraum 003 (Abmessungen: ca. 3,8 m x 5,7 m) für die Energieversorgung abgetrennt, der mit einem Klimagerät ausgestattet ist, in dem das Kältemittel R410A eingesetzt wird.

Oberhalb der v. g. Räume 002 und 003 werden zwei Zuluftventilatoren V0.573.001 (ca. 50.000 m<sup>3</sup>/h) und V0.573.010 (ca. 5.000 m<sup>3</sup>/h) der vorgesehenen Lüftungsanlage in einem separaten Raum 101 (Abmessungen: ca. 11,0 m x 6,1 m) aufgestellt, der über eine Treppe an der Nordseite der Halle E166 zugänglich ist. Diese Anlage ist für einen fünffachen Luftwechsel (ca. 50.000 m<sup>3</sup>/h) ausgelegt. Die Zuluft wird vor den Zuluftventilatoren jeweils über einen Filter der Filterklasse F7 gefiltert. Die beiden zugehörigen Abluftventilatoren V0.573.002 und V0.573.003 (jeweils ca. 25.000 m<sup>3</sup>/h) werden in einem sicher begehbaren Bereich auf dem Dach der Halle E166 aufgestellt und sind über eine Treppe an der Nordseite des Gebäudes erreichbar.

Die in der Halle E166 erfasste Abluft kann Ausgasungen aus dem dort in Big-Bags gelagerten Zwischenprodukt TIP-Diamidchlorid und somit Spuren von 1,2-

Dichlorethan, Chlorwasserstoff und Schwefeldioxid enthalten. Sie wird über die beiden neuen Emissionsquellen E166-001-E01 und E166-002-E01 ca. 3 m über den Dachfirst der Halle E166 und ca. 12 m über Grund abgeleitet.

Die maximale Lagermenge im Bau E166 beträgt 700 t feste Rohstoffe und Zwischenprodukte in transportrechtlich zugelassenen Gebinden, die in Regalsystemen in bis zu vier Ebenen übereinander gelagert werden.

5. Die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei bauaufsichtlich zugelassenen Gefahrstoffcontainern in Stahlrahmenkonstruktion mit der Feuerwiderstandsklasse F90, die jeweils an der Südseite der vorhandenen Lagerhallen E130, E136 und E144 auf neuen Betonflächen aufgestellt werden und die der ausschließlich passiven Lagerung / Bereitstellung von Feststoffen in transportrechtlich zugelassenen Gebinden (Trommeln, Fässer, IBC, ...) dienen.  
Die Gebinde werden in den Containern auf bis zu 12 Paletten (hier: vor E130; Abmessungen: ca. 7,0 m breit x 1,8 m tief x 3,6 m hoch) bzw. auf bis zu je 6 Paletten (hier: vor E136 bzw. vor E144; Abmessungen jeweils: ca. 3,8 m breit x 1,8 m tief x 3,7 m hoch) auf 2 Gitterrost-Ebenen mit einer maximalen Stapelhöhe von 1,5 m gelagert.  
Der Gefahrstoffcontainer vor E130 ist mit zwei und die beiden Container vor E136 und vor E144 sind mit je einer zugelassenen integrierten Stahl-Auffangwanne (Auffangvolumen: jeweils ca. 1 m<sup>3</sup>) ausgerüstet.  
Jeder Container verfügt über ein Heiz-/Kühlaggregat, in dem das Kältemittel R410A eingesetzt wird, sowie über eine Erdungs- und Blitzschutzanlage.  
Die maximalen Lagermengen betragen im ca. 44 m<sup>3</sup> großen Gefahrstoffcontainer vor E130 maximal 15 t und in den jeweils ca. 24 m<sup>3</sup> großen Gefahrstoffcontainern vor E136 und vor E144 je 8 t Feststoffe.
6. Die Errichtung und den Betrieb eines Kaltwassersatzes X0.574.001 in einer Edelstahl-Auffangwanne auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche (Abmessungen: ca. 5,2 m x 2,3 m) zwischen den Lagerhallen E130 und E136. Dieser mit dem Kältemittel R410A (ca. 17,8 kg) betriebene Kaltwassersatz, zu dem u. a. auch ein Pufferspeicherbehälter B0.574.001 für ein Ethylenglykol/Wasser-Gemisch (Volumen: ca. 500 l), das Membranausdehnungsgefäß B0.574.002 und die Umwälzpumpe P0.574.001 gehören, dient der Versorgung der zu den o. g. Compartments gehörenden Lüftungsanlagen mit Kühlleistung.
7. Die Errichtung von Vordächern inklusive Fundamenten und Unterkonstruktionen als Regenschutz
  - an der südlichen Außenwand der Halle E130 (Abmessung: ca. 12,5 m x 3,0 m) und
  - an der südlichen Außenwand der Halle E136 (Abmessung: ca. 7,9 m x 3,0 m).

Die Feststoffe werden in den o. g. Lagerhallen ausschließlich in mobilen Gebinden von bis zu 1 m<sup>3</sup> Inhalt, unter Beachtung der Zusammenlagerungstabelle der Technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS- 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (Ausgabe Januar 2013; GMBI 2013 S. 446-475 vom 15.05.2013, zuletzt berichtigt GMBI 2015 S. 1320 vom 30.11.2015) gelagert bzw. bereitgestellt (s. Nr. 7.2, Tabelle 2 in der TRGS 510). Die Stoffe können nicht wassergefährdend oder der WGK 1, 2 oder 3 zugeordnet sein.

Die beantragte Lagermenge an akut toxischen Feststoffen, die unter die Vorschriften der TRGS 510 fallen, beträgt je o. g. Lagerhalle maximal 200 kg.

Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die Menge an Stoffen, die unter die Nummer 29 des Anhangs 2 zur Nr. 9.3 der 4. BImSchV fallen, in den v. g. Lagerhallen, Gefahrstoffcontainern und im Tanklager D159 insgesamt maximal 7 t.

Die Lagermengen an Stoffen, die unter die Nummer 30 des Anhangs 2 zur Nr. 9.3 der 4. BImSchV fallen, beträgt zukünftig maximal 195 t; dabei bleibt die genehmigte bzw. angezeigte Lagermenge an Thionylchlorid im Tanklager D159 unverändert auf maximal 63,14 t begrenzt.

Der Betrieb der PUF soll weiterhin ganztägig und mehrschichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten jährlichen Produktionskapazität der PUF von 2.000 t Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare) verbunden.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG:

1. die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung sowie die Nutzung bzw. die Nutzungsänderung der o. g. baulichen Anlagen ein

sowie

2. die Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG, vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
  - für die o. g. Lagerhallen E130, E136, E144 und E166, die der Lagerung von festen wassergefährdenden (bis WGK 3) Stoffen dienen,
  - für das o. g. Compartment R002 in der Halle E136, bei dem es sich um eine Portionierungsanlage für feste wassergefährdende Stoffe (bis WGK 3) handelt und
  - für die drei o. g. Gefahrstoffcontainer, die vor den Lagerhallen E130, E136 und E144 errichtet und betrieben werden und die der ausschließlich passiven Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen (bis WGK 3) dienen,

ein.

Des Weiteren wird aus brandschutztechnischer und bauordnungsrechtlicher Sicht entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Bauberatung, Bauordnung und Hochbau der Stadt Bergkamen vom 04.05.2020:

eine Abweichung gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) von Nr. 5.3.1 (Tabelle 1) der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LöRüRL) beim Lagern wasser-gefährdender Stoffe gestattet.

Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nicht, da ausreichend große Auffangbecken zur Löschwasserrückhaltung im betriebsinternen Netz (Volumen 17.200 m<sup>3</sup>) zur Verfügung stehen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher für die PUF erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 14.02.1992 (Az.: 55.8851.4.1 – G34/91-T1)

vom 13.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1 – G72/92-T2)

der Bezirksregierung Arnsberg

vom 29.04.1994 (Az.: 55.8851.4.1 – G44/93-T3) und

des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 17.08.1995 (Az.: 22/Fo/HöJ/Thö – G67/94-T4)

in der Fassung des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg

vom 03.04.2009 (Az.: 53-Do-0053/08/0401S1-Hes/Stern)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Auf die Bescheide der Bezirksregierung Arnsberg

vom 26.06.2019 (Az.: 900-0058251-0009/IBA-0001-A102/19-Hes) und

vom 18.05.2020 (Az.: 900-0058251-0009/IBA-0002-A26/20-Hes)

als Bestätigung der Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die geänderte Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Abweichungen von dieser Auflage sind nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (z. B. angezeigter Änderungen nach § 15 BImSchG oder nicht anzeigebedürftiger Änderungen) zulässig.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- 1.2 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 5. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 5.1 Die An- und Abfahrt sowie die Be- und Entladung von LKW im Bereich der PUF und insbesondere der o. g. Lagerhallen E130, E136, E144 und E166 sowie der drei neuen Gefahrstoffcontainer hat weiterhin ausschließlich werktags zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.

## 6. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

- 6.1 Die neuen nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die anfallenden Emissionen grundsätzlich über Dach des betreffenden Gebäudes senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie geleitet werden:
  - 6.1.1 Lagerhalle E130; Compartments R002 und R003:
    - 6.1.1.1 Die in den beiden o. g. Compartments in der Halle E130 anfallende Apparateabluft der Umfüllanlagen sowie die Raumabluft (insgesamt ca. 5.200 Nm<sup>3</sup>/h) sind über eine Staubfilterkombination G4/F8 zu führen, bevor sie über die neue Emissionsquelle E130-001-E01 ins Freie geleitet werden. Die Wirksamkeit der v. g. Filter ist durch Differenzdruckmessungen vor und nach dem Feinfilter F8 sicherzustellen.
    - 6.1.1.2 Die Filter sind entsprechend des Wartungsplanes nachweislich halbjährlich oder außerplanmäßig bei Erreichen des Enddruckes der Druckdifferenzanzeige zu wechseln.

6.1.1.3 Die im gereinigten Abgas hinter den in Reihe geschalteten Feinstaubfiltern enthaltenen staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle E130-001-E01 (ca. 5.200 m<sup>3</sup>/h) dürfen die Massenkonzentration von maximal 5 mg/m<sup>3</sup> oder den Massenstrom von 0,10 kg/h nicht überschreiten.

#### 6.1.2 Lagerhalle E136; Compartment Raum 002

6.1.2.1 Die beim Portionieren im Barrier H0.472.001 anfallende staubhaltige Abluft (ca. 300 Nm<sup>3</sup>/h) ist zunächst über einen H14-Filter zu leiten und anschließend mit der Raumabluft des o. g. Compartment über eine Staubfilterkombination G4/F8 zu führen, bevor sie über die neue Emissionsquelle E136-001-E01 ins Freie geleitet wird.

Die Wirksamkeit der v. g. Filter ist durch Differenzdruckmessungen vor und nach dem Feinfilter F8 sicherzustellen.

6.1.2.2 Die Filter sind entsprechend des Wartungsplanes nachweislich halbjährlich oder außerplanmäßig bei Erreichen des Enddruckes der Druckdifferenzanzeige zu wechseln.

6.1.2.3 Die im gereinigten Abgas hinter den in Reihe geschalteten Feinstaubfiltern enthaltenen staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle E136-001-E01 (ca. 1.000 Nm<sup>3</sup>/h) dürfen die Massenkonzentration von maximal 5 mg/m<sup>3</sup> oder den Massenstrom von 0,10 kg/h nicht überschreiten.

#### 6.1.3 Lagerhalle E166

6.1.3.1 Die von der Lüftungsanlage der Halle E166 über die beiden neuen Quellen E166-001-E01 und E166-002-E01 ins Freie abgeleitete Hallenluft (max. 50.000 Nm<sup>3</sup>/h) kann Spuren von 1,2-Dichlorethan, Chlorwasserstoffgas und Schwefeldioxid enthalten.

Die Luftwechselrate in der Lagerhalle E166 ist so festzulegen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Chlorwasserstoffgas und Schwefeldioxid sowie der AGW-analoge Wert für 1,2-Dichlorethan nachweislich sicher unterschritten werden.

6.1.3.2 Der unter der Nebenbestimmung Nr. 6.1.3.1 festgelegte Nachweis kann durch entsprechende Messungen einer von der Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) akkreditierten Messstelle für Gefahrstoffe erfolgen. Er ist auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 53- einzureichen.

6.1.3.3 Die unter der Nebenbestimmung Nr. 6.1.3.2 festgelegten Messungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Lagerhalle E166 durchzuführen, wenn in der Halle eine repräsentative Anzahl von ggf. ausgasenden Big-Bags mit dem Zwischenprodukt TIP-Diamidchlorid passiv gelagert wird.

6.2 Die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen Nrn. 6.1.1.3 und 6.1.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den neuen Emissionsquellen E130-001-E01 und E136-001-E01 ist, vorbehaltlich der Festlegung in Nebenbestimmung Nr. 6.7, erstmalig frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren, durch Messungen einer

nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ([www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)) zu entnehmen.

- 6.3 Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für das anfallende Abgas repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung vergleichbar den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.  
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 6.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Do -, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 6.5 Über das Ergebnis der Messung gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

Er sollte vergleichbar dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: [www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 6.6 Bei festgestellten Überschreitungen der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich unau-gefördert zu informieren.
- 6.7 Auf die Emissionsmessungen sowie auf die Einrichtung von Messstrecken und Messplätzen entsprechend den o. g. Nebenbestimmungen Nr. 6.2 und

6.3 kann entsprechend Nr. 5.3.2.1 TA Luft verzichtet werden, wenn der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen auf anderem Weg plausibel schriftlich nachgewiesen wird.

Der v. g. Nachweis kann nach der Inbetriebnahme durch AGW-Messungen (hier: Rohgasmengenkonzentration) in den Compartments der Hallen E130 und E136 und den von den Herstellern der zur Reinigung eingesetzten Filterkombinationen garantierten Wirkungsgraden erbracht werden. Die hierzu im zu den Antragsunterlagen gehörenden ergänzten Schreiben (Anlage Nr. 44) vom 17.06.2020 unter Nrn. 3.3 und 3.5 mitgeteilten Ausführungen sind verbindlich zu berücksichtigen.

### Lärmschutz

- 6.8 Die in der zum Genehmigungsantrag (Anlage Nr. 34 der Antragsunterlagen) gehörenden gutachterlichen Stellungnahme „Geräuschemissionen und -immissionen durch Aus- bzw. Umbau der vorhandenen Infrastruktur für die ... (PUF) am Standort ... Bergkamen“ der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen, vom 25.10.2019 (G.-Nr. SEII-08/0522) insbesondere unter Nr. 4.5 (Tabelle 4) und Anlage 2 (A2.1, A2.3, A2.4) beschriebenen und zugrunde gelegten Schalleistungspegel ( $L_{WA}/dB(A)$ ) der Aggregate und Einrichtungen, Innenpegel  $L_{p,In}$  und Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile  $R'_w$  sind bei der Auslegung und der Errichtung nachweisbar (z. B. Herstellergarantie) einzuhalten und zu dokumentieren.
- 6.9 Die von den mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebseinrichtungen und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der durch die genehmigten Änderungen hervorgerufenen Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern in Bergkamen

Heinrich-Deist-Straße 4  
Erich-Ollenhauer-Straße 19  
Opferweg 3  
Nußbaumweg 8 (Waldrandsiedlung am Nußbaumweg)  
Gartensiedlung 55

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A) und

nachts 40 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die o.g. Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

#### 6.10 Geräuschemessungen

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 6.9 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in diesem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

#### 6.11 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 6.10 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

7. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die nachfolgend aufgeführten AwSV-Anlagen

7.1 Für das beantragte Vorhaben ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

Nr.	Ort	Art	Menge	WGK <sup>1)</sup>	GS <sup>2)</sup>
1	Compartment 002, E130	Umfüllanlage	2 m <sup>3</sup>	1	A
2	Compartment 003, E130	Umfüllanlage	2 m <sup>3</sup>	1	A
3	Compartment 002, E136	Portionieranlage	1 t/d	3	B
4	E130	Lagerhalle	210 t	3	D
5	E136	Lagerhalle	150 t	3	D
6	E144	Lagerhalle	150 t	3	D
7	E166	Lagerhalle	700 t	3	D
8	vor E130	Gefahrstoffcontainer	15 t	3	D
9	vor E136	Gefahrstoffcontainer	8 t	3	C
10	vor E144	Gefahrstoffcontainer	8 t	3	C
11	zwischen E130 & E136	Kaltwassersatz	0,8 m <sup>3</sup>	1	A

<sup>1)</sup> maßgebende Wassergefährdungsklasse

<sup>2)</sup> Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

7.2 Die Gefahrstoffcontainer müssen über die bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-38.5-292 oder gleichwertig verfügen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zulassungen sind einzuhalten.

7.3 Die AwSV-Anlage Portionieranlage im Compartment 002 der Halle E136 ist vor Inbetriebnahme, alle zehn Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Portionieranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch den Sachverständigen Mängelfreiheit bestätigt worden ist. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

7.4 Für die Lagerhallen E130, E136, E144 und E166 sowie für die Gefahrstoffcontainer vor den Hallen E130, E136 und E144 und für die AwSV-Anlagen in den Compartments ist jeweils eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen aufzustellen. Hierbei sind insbesondere die erforderlichen Eigen- und Fremdüberwachungen, Kontrollen durch den Betreiber und Prüfungen zu dokumentieren.

7.5 In den bestehenden Lagerhallen (E130, E136, E144) sind Hohllagen und Schäden am Latexfalt vorhanden. Diese sind vor Inbetriebnahme der Hallen im Sinne der beantragten Änderung instand zu setzen und die Übergänge zu

den neuen Räumen flüssigkeitsdicht auszuführen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist vor Inbetriebnahme der Änderung ein Nachweis über die Instandsetzung vorzulegen.

## 8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

8.1 Der Ausführungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Nutzen Sie hierzu den Vordruck (Anzeige des Ausführungsbeginns). Mit der Anzeige des Ausführungsbeginns sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende bautechnische Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Abs. 1, 87 BauO NRW 2018) einzureichen:

8.1.1 Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich Prüfbericht(e).  
Schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

8.2 Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018). Nutzen Sie hierzu den Vordruck „Nachweis Grundrissfläche/Höhenlage“, der von Ihrem Entwurfsverfasser bzw. Bauleiter zu unterschreiben ist.

8.3 Das Brandschutzkonzept Nr. 07180550-0.0 der Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 20.11.2019 ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages (Anlage Nr. 30 der Antragsunterlagen) und die darin angenommenen Rahmenbedingungen, dargelegten bzw. aufgeführten baulichen, anlagen- und brandschutztechnischen Forderungen müssen bei der Bauausführung verbindlich beachtet und umgesetzt werden.

8.4 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher müssen die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.  
Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, zu benachrichtigen.

8.5 Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Nutzen Sie hierzu bitte den Vordruck (Anzeige der abschließenden Fertigstellung).  
Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung müssen Sie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende Bescheinigung von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018) einreichen:

Bescheinigung des Sachverständigen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.

- 8.6 Zur Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigungen der Fachunternehmer einzureichen, dass Bauteile mit Anforderungen an den Brandschutz entsprechend hergestellt und eingebaut worden sind.
- 8.7 Vor Nutzungsaufnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) ein Prüfsachverständigenbericht für folgende prüfpflichtige technische Anlagen bzw. Einrichtungen einzureichen, in denen die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit bescheinigt wird:

Natürliche Rauchabzugsanlagen.

- 8.8 Die Betätigungsvorrichtungen für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA) sind zentral im Bereich der Ausgänge anzuordnen und augenfällig und dauerhaft zu beschriften (Gehäusefarbe in tief-orange RAL 2011). Es muss aus der Hebelstellung erkennbar sein, ob die NRA offen oder geschlossen ist. Der Montageort der Betätigungsvorrichtung ist jeweils an der Zugangstür außen dauerhaft und gut sichtbar durch Hinweisschilder nach DIN 4066 -Hinweisschilder für den Brandschutz- mit dem Text „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.
- 8.9 Die für den wirksamen Betrieb der Rauchabzugsflächen erforderlichen Zuluftöffnungen (Türen und Tore) sind innen und außen dauerhaft und gut sichtbar durch Hinweisschilder nach DIN 4066 -Hinweisschilder für den Brandschutz- mit dem Text „Zuluft NRA“ zu kennzeichnen.
- 8.10 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

## 9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz/Altlasten

- 9.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 9.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt

werden, sind unverzüglich die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2769, und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, zu informieren.

Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

#### 10. Nebenbestimmungen zum AZB

10.1 Gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der AZB vorliegt.

10.2 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Abs. 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 11.11.2019 des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH sowie der Zustimmung zur Verschiebung der GWMs vom 24.03.2020 verwiesen.

10.3 Bautätigkeiten dürfen die Erstellung des AZBs nicht verhindern.

10.4 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Stoffmenge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

#### 11. Nebenbestimmungen zum § 21 Absatz 2 a Nr. 3 der 9. BImSchV

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den 3 Grundwassermessstellen (PUF 1, PUF 2 und 80D) zu beproben.

Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

#### 12. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

Das Prüfergebnis über die Prüfung nach § 15 BetrSichV für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 -Arbeitsschutzverwaltung Dortmund- spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zu übersenden. Bei der Prüfung sind insbesondere die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung

von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und TRBS 1203 „Befähigte Personen“ einzuhalten.

13. Sonstiges

Emissionsrelevante Störungen an den Abluft- und Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

## **V. Hinweise**

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), sind zu beachten und einzuhalten.

2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

3. Hinweis aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht unterhalb des geplanten Neubaus oder zur Herrichtung des Grundstücks ist vom Bauherrn bei der Bezirksregierung Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), zu beantragen.

Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

4. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

6. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
7. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
8. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
9. Hinweis zur Eignungsfeststellung der o. g. AwSV-Anlagen  

Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, wie eine Änderung des Lagermediums, bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.
10. Hinweise aus störfallrechtlicher Sicht
  - 10.1 Für den Betrieb der Hallen E 130, E 136, E 144, E 166 und der Gefahrstoffcontainer sollten Sicherheitskennzahlen festgelegt und erhoben werden. Insbesondere sollten hierbei der Betrieb der Lüftungstechnischen Anlagen, der Compartments und Barrier und die Lagermengen akut toxischer Stoffe (Kat 1-4, H 300, 301, 310, 311, 330 und 331) und Stoffe mit spezifischer Zielorgantoxizität (H 335, 336 und 372) berücksichtigt werden.
  - 10.2 Für den Betrieb der Hallen E 130, E 136, E 144, E 166 und Gefahrstoffcontainer sollten Sicherheitsgespräche oder Sicherheitsdialoge geführt werden. Die Sicherheitsgespräche / -dialoge sollten standardisiert und dokumentiert werden. Dabei sollte auf den Betrieb der Lüftungstechnischen Anlagen, der Compartments und Barrier sowie die „Belegung“ der Hallen mit Gefahrstoffen (akut toxische Stoffe Kat 1-4, H 300, 301, 310, 311, 330 und 331 mit maximaler Mengengrenze 200 kg) besonderer Wert gelegt werden.
11. Hinweis aus Sicht der Altlastenbearbeitung  

Der Aufgabenbereich Bodenschutz und Altlasten des Kreises Unna weist darauf hin, dass sich gemäß dem Auszug aus dem Altlastenkataster auf dem Gelände Bombentrichter aus dem zweiten Weltkrieg befinden, welche in der Vergangenheit vermutlich mit unbekanntem Materialen verfüllt wurden. In der Lageskizze werden die Bombentrichter als rote Punkte dargestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Kennzeichnung lediglich um eine unmaßstäbliche Markierung und nicht um eine Darstellung der tatsächlichen Bombentrichtergröße handelt. Diese Angabe ersetzt nicht eine Anfrage beim Kampfmittelräumdienst.

12. Hinweis aus bergbaurechtlicher Sicht

Der Vorhabensbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Monopol I“ und über dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Bewilligungsfeld „Overberge-Gas“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Monopol I“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Overberge-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Bei der Gewinnung von Steinkohle, die in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten grundsätzlich nicht mehr zu rechnen. Bergschäden durch Bodenbewegungen aufgrund der Gewinnung von Grubengas sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht sowie bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder -eigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde.

Die Vorhabensträgerin wird daher aus hiesiger Sicht darauf hingewiesen, eine Anfrage an die RAG AG zum möglichen Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

13. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559), zuletzt geändert am 02.07.2019 (GV. NW. S. 341, 342)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879) in der zurzeit geltenden Fassung.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen  
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner Nr. 1

1. Schreiben der Antragstellerin zur Kostenübernahme betreffend Veröffentlichung vom 17.02.2020 1 Blatt
2. Antrag vom 17.02.2020; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 4 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 17.02.2020 3 Blatt
4. Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 11.02.2020 1 Blatt
5. Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 11.02.2020 1 Blatt
6. Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 11.02.2020 1 Blatt
7. Erläuterungsbericht / Kurzbeschreibung vom 25.10.2019 zum Antrag vom 17.02.2020 5 Blatt
8. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG 7 Blatt
9. Lageplan Nr. V1 30/3798/236996; M 1: 500
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Oktober 2019 40 Blatt
11. Formblätter:  
Formular 2, Seite 1; Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2;  
Formular 4, Blatt 1 - Blatt 3 (Luft), Blatt 4 (Abwasser),  
Blatt 5 und Blatt 6 (Abfälle) mit Anhang Formular 4,  
Blatt 7; Formular 5, Blatt 1; Formular 6, Blatt 1, jeweils  
für die Quellen E130-001-E01 und E136-001-E01;  
Formular 6, Blatt 2;  
Formular 7, Blatt 1 - 3;  
Formular 8.1, Blatt 1 - Blatt 5 (entfällt, da nur Feststoffe);  
Formular 8.2, Blatt 1 - Blatt 4; Formular 8.3, Blatt 1 - Blatt 3  
(entfällt, da nur Feststoffe);  
Formular 8.4, Blatt 1 - Blatt 3 (für mehrere Stoffe, beispielhaft);  
Formular 8.5, Blatt 1 - Blatt 3 (entfällt, da keine eigenständigen  
Rohrleitungen);  
insgesamt: 44 Blatt
12. Maschinenaufstellungsplan Production Unit F;  
Lagerhallen Bau E130, E136, E144; Grundriss EG  
und Ebenen +2,90 m / +3,50 m; M 1 : 100;  
Nr. K1 236922 000

13. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan  
Production Unit F; Lagerhallen E130, E136, E144;  
Erdgeschoss, Lüfterbühnen;  
Nr. K1 236922 300a 1 Blatt
14. Fluchtwegeplan PUF; Lagerhallen E130, E136, E144;  
Grundriss EG und Ebenen +2,90 m / +3,50 m; M 1 : 100;  
Nr. K1 236922 920
15. Maschinenaufstellungsplan Production Unit F;  
Lagerhalle Bau E166; Grundriss EG, Ebene +3,50 m  
und Dachaufsicht; M 1 : 100;  
Nr. K1 236923 000
16. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan  
Production Unit F; Bau E166; Dach, Lüfterbühne;  
Nr. K1 236923 300a 1 Blatt
17. Fluchtwegeplan PUF; Bau E166; Grundriss,  
Ebene +3,50 m und Dachaufsicht; M 1 : 100;  
Nr. K1 236923 920
18. Quellenplan PUF; Bau E130, E136, E166;  
Dachaufsicht und Ansicht Süd; M 1 : 100;  
Nr. K1 236924 000
19. Quellenplan PUF; Bau E166; Dachaufsicht und  
Ansicht West; M 1 : 100;  
Nr. K1 236925 000
20. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbe-  
schreibung für den Umbau und die Nutzungsän-  
derung der Feststoffläger E130, E136 und E144  
sowie den Neubau der Lagerhalle E166, einschließ-  
lich einer Anlage zur Bau- und Betriebsbeschrei-  
bung, Grundflächen- und Rauminhaltsberechnungen  
sowie Mitgliedsurkunde der Architektenkammer NRW,  
der Pfeiffer ... Architekten ... GmbH, Münster, vom  
19.02.2020 u.a.;  
insgesamt: 16 Blatt
21. Bauzeichnung PUF; Lagerhallen E130, E136 und  
E144; Grundriss EG und Ebene +2,90 m / +3,50 m;  
M 1 : 100;  
Nr. B1 234639 000
22. Bauzeichnung PUF; Lagerhallen E130, E136 und  
E144; Dachaufsicht; M 1 : 100;  
Nr. B1 234640 000
23. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E130;

- Ansichten und Schnitte; M 1 : 100;  
Nr. B1 234641 000
24. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E136;  
Ansichten und Schnitte; M 1 : 100;  
Nr. B1 234642 000
25. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E144;  
Ansichten und Schnitte; M 1 : 100;  
Nr. B1 234643 000
26. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E166;  
Grundriss EG, Ebene +3,50m; M 1 : 100;  
Nr. B1 234644 000
27. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E166;  
Dachaufsicht; M 1 : 100;  
Nr. B1 234645 000
28. Bauzeichnung PUF; Lagerhalle E166;  
Ansichten und Schnitte; M 1 : 100;  
Nr. B1 234646 000
29. Außenanlagenplan PUF; Lagerhallen E130,  
E136, E144, E166; Grundleitungen; M 1 : 200;  
Nr. B2 239285 000
30. Brandschutzkonzept Nr. 07180550-0.0 für den  
Umbau und die Umnutzung der Gebäude E130,  
E136 und E144 sowie den Neubau einer Lager-  
halle (E166) in Bergkamen vom 20.11.2019 der  
Neumann Krex & Partner Ingenieurbüro für Brand-  
schutz ... GmbH, Meschede; 44 Blatt  
und eine Anlage:  
- Feuerwehübersichtsplan PUF, Lagerhallen im  
Norden; E130, E136, E144, E166; M 1 : 500;  
Nr. B2 237138
31. Wärmeschutznachweis für die Hallen E130, E136  
und E144; Auftrags-Nr. 19-800 der EO GmbH,  
Gronau, vom 24.09.2019 2 Blatt
32. Wärmeschutznachweis für die Halle E166;  
Auftrags-Nr. 19-799 der EO GmbH, Gronau,  
vom 28.08.2019 2 Blatt
33. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-292  
des DIBt, Berlin, für den Gefahrstoffcontainer Typ  
„WFP ...“ und Typ „RFP ...“ mit Auffangwanne aus  
Stahl vom 21.06.2017; insgesamt (mit Anlage): 15 Blatt

Ordner Nr. 2

34. Gutachterliche Stellungnahme „Geräusch-  
emissionen und -immissionen durch Aus-  
bzw. Umbau der vorhandenen logistischen  
Infrastruktur für die ... PUF ...; der TÜV NORD  
Systems GmbH, Essen, vom 25.10.2019;  
G.-Nr. SEII-08/0522  
insgesamt: 38 Blatt
35. Gutachten zur Eignungsfeststellung Nr. 214-01-18  
gem. § 63 WHG und § 42 AwSV zur Lagerung von  
festen wassergefährdenden Stoffen in den Lager-  
hallen E130, E136, E144 und E166 sowie in Gefahr-  
stoffcontainern der Menger Ingenieurbüro GmbH,  
Ibbenbüren vom 25.11.2019  
insgesamt (mit 8 Blatt Anlagen): 20 Blatt
36. Explosionsschutzdokument für das Betriebslager-  
konzept der PUF Gebäude E130, E136, E144, E166;  
vom 25.10.2019 9 Blatt
37. Sicherheitsdatenblätter:  
Kältemittel R410A;  
Gadobutrol;  
4-Dimethylaminopyridin;  
insgesamt: 24 Blatt
38. Gutachterliche Stellungnahme des H. Dipl.-Ing. Hopf  
(TÜV Rheinland) vom 23.04.2009 zum Verzicht auf  
Emissionsmessungen 2 Blatt
39. Betrachtung vorhandener Hallen (E130, E136, E144)  
nach TRAS 320 der Telkmann Beratende Ingenieure,  
Haren, vom 07.01.2020 1 Blatt
40. Sicherheitsbericht bestehend aus:  
Modul A1 (14 Austauschseiten)  
Modul A2 (84 Austauschseiten)  
Modul A4 (2 Austauschseiten)  
Modul B, Production Unit F (22 Austauschseiten)  
Modul B, PUF Anlage (7 Ergänzungsseiten)  
insgesamt: 129 Blatt
41. Ergänzende E-Mail der Antragstellerin vom 14.04.2020  
an das Dezernat 52 (AwSV) 2 Blatt
42. Ergänzende E-Mail der Antragstellerin vom 30.04.2020  
an das Dezernat 55 zum Arbeitsschutz u. a. 3 Blatt

- |  |         |
|--|---------|
| 43. Ergänzende E-Mail der Antragstellerin vom 18.05.2020 an das Dezernat 53 (Anlagensicherheit)        | 4 Blatt |
| 44. Schreiben der Antragstellerin vom 17.06.2020 mit ergänzenden Informationen, Angaben und Unterlagen | 5 Blatt |

## VII. Gründe

Die Fa. Bayer AG betreibt auf dem Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Scheering-Straße 14, u. a. die Production Unit F (PUF), eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen. Die Anlage wird ganztägig und mehrschichtig an 7 Tagen in der Woche betrieben und die genehmigte jährliche Produktionskapazität der PUF beträgt 2.000 Tonnen (t) Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare).

Zur PUF gehören das Gebäude D105 mit dem Anbau D125 sowie das Tanklager Bau D159. Außerdem gehören die baugenehmigten Hallen E130 und E136, die der Lagerung von festen Einsatzstoffen und Zwischenprodukte dienen, als Feststofffläger sowie die Halle E144, die der Lagerung von Apparaten und technischem Gerät dient, zur PUF.

Bei der PUF handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.19 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genannten Anlagen.

Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen. Die PUF ist auch eine s. g. IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25).

Mit Formular vom 17.02.2020 wurde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der PUF in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang beantragt, um insbesondere die Lagerkapazität für Feststoffe zu erhöhen und die Feststofflogistik zu optimieren.

Neben der für die baulichen Änderungen erforderlichen Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW wird auch die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

und § 42 AwSV zur Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen in den o. a. Lagerhallen E130, E136, E144 und E166 sowie in den Gefahrstoffcontainern vor den Hallen E130, E136 und E144 beantragt.

Die PUF fällt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang unter die in Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- genannten Vorhaben und ist dort in Spalte 2 mit der Kennung „A“ versehen. Sie gehört nicht zu den unter Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen, da sich nicht mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind.

In der Nachbarschaft der PUF betreibt die Antragstellerin zwar weitere Anlagen der gleichen Art, die jedoch als separate BImSchG-Anlage genehmigt wurden. Diese Anlagen sind nicht funktional (keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen) und wirtschaftlich (keine ineinandergreifenden Betriebsabläufe) aufeinander bezogen, so dass es sich hier nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG handelt.

Somit ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.
2. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 35 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 20 dB.
3. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
4. Es werden keine neuen Verfahren eingeführt und keine neuen Stoffe gelagert. Durch die zusätzliche Feststoff-Lagermenge wird das Schadensausmaß des Betriebsbereiches nicht erhöht.

5. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.
6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Somit bestand für die Genehmigungsbehörde auch kein Erfordernis für die Durchführung eines Scopingtermines gem. UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 09.05.2020 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind auch mit den Sachverhalten, die in den nachgereichten Ergänzungen beschrieben sind, nicht verbunden, so dass sich keine abweichende Beurteilung hinsichtlich des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergibt.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 17.02.2020 (Eingang am 26.02.2020) vorgelegt und zuletzt mit Schreiben vom 17.06.2020 ergänzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung der nachfolgend genannten sachverständigen Behörden, die mit Schreiben vom 03.04.2020 jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zur fachtechnischen Prüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhielten.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG geprüft und

unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Stellungnahmen

des Landrates des Kreises Unna als

- Fachbereich Natur und Umwelt (Aufgabenbereich Bodenschutz und Altlasten) vom 07.05.2020
- Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Sachgebiet Gesundheitsschutz und Umweltmedizin; Kreisgesundheitsamt) vom 05.07.2020
- Fachbereich Bauen (Brandschutzdienststelle) vom 05.07.2020

der Stadt Bergkamen vom 04.05.2020 als

- Gemeinde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Obere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde; Bodenschutz / AZB / Abfallwirtschaft), Standort Arnsberg vom 15.04.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV-Team), Standort Dortmund vom 15.04.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall), Standort Dortmund vom 23.04.2020 und vom 26.05.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Lippstadt vom 27.04.2020 sowie

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 04.05.2020.

Die immissionsschutz- und genehmigungsrechtlichen Belange wurden durch das Dezernat 53 (Immissionsschutz), Standort Dortmund, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Das Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall -12. BImSchV) kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen in seiner abschließenden Stellungnahme vom 26.05.2020 zu dem Ergebnis, dass es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung handelt. So werden die neuen Gefahrstoffcontainer auf Grund der Stoffbelegung als sicherheitsrelevante Anlage definiert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich jedoch immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG. Zwar ist eine Störfallrelevanz gegeben, es liegt jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Zudem muss

für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Die v. g. Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem o. a. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Dieser störfallrechtlichen Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 11.02.2020 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben jeweils die Sicherheitsfachkraft, der Betriebsärztliche Dienst sowie die Werkfeuerwehr am 11.02.2020 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Der Teil des Werksgeländes, in dem das beantragte Vorhaben der Antragstellerin realisiert werden soll, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch -BauGB-. Im Bebauungsplan Nr. BK 29/I, Bezeichnung Schering-Erweiterung, der Gemeinde Bergkamen, der seit dem 16.10.1979 rechtskräftig ist, ist das betreffende Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet i. S. des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO 1977- festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden. Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 484 / FNA 2129-8-12-1), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340),
- die 31. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV vom 21. August 2001 (BGBl. S. 2180 / FNA 2129-8-31), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BANz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der 12. BImSchV, der 31. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind jedoch die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC); Stand: 26.03.2015“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Zu diesen Anlagenarten gehören auch

Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, so dass die Empfehlungen bei der hier zu ändernden PUF zu berücksichtigen sind.

Für die v. g. Anlagen legt die LAI zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für den neuen Stand der Technik vor. So hat sich u. a. der Stand der Technik hinsichtlich der Anforderungen der Nr. 5.2.1 der TA Luft für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, fortentwickelt.

Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die LAI u. a. folgende Regelung zur Emissionsbegrenzung als neuen Stand der Technik für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: „Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“ Diese Empfehlung der LAI wird durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Bescheid umgesetzt. Besonderheiten bzw. atypische Sachverhalte, die gegen eine Umsetzung der Empfehlung zu berücksichtigen wären, sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen wird durch einen ordnungsgemäßen Betrieb der beantragten Abluftreinigungssysteme sichergestellt.

Mit den Antragsunterlagen ist entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG auch ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück der IED-Anlage durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, die beim Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Dieser Bericht liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Entsprechend § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden kann. Das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) weist hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 11.11.2019 des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH hin. Das Fachdezernat schlägt nach durchgeführter Prüfung Nebenbestimmungen vor, die in den Bescheid übernommen werden (s. Nebenbestimmungen Nr. 10 ff) um sicherzustellen, dass die Inbetriebnahme der geänderten PUF erst nach dem Vorliegen des AZB erfolgt. Aus diesem Grund erfolgt die Zulassung gem. § 7 Abs.1 der 9. BImSchV.

Begründung zu der erteilten Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG:

Zur beantragten Eignungsfeststellung der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Lagerhallen E130, E136, E144 und E166 sowie in den Gefahrstoffcontainern vor den Hallen E130, E136 und E144 und der Portionierungsanlage in der Halle E136 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 (AwSV) folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. M. Menger der Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. vom 25.11.2019 (Anlage Nr. 35 der Antragsunterlagen) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit der Portionierungsanlage im Compartment 002 der Halle E136 wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung für die o. g. AwSV-Anlagen wird hiermit gem. § 63 WHG festgestellt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der PUF nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 7.150.000,-- angegeben. In diesem Betrag sind EUR 1.640.000 Herstellungssumme enthalten.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
- AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am  
30.06.2020 (GV. NRW. S. 455, 512).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 22.700,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Rohbausumme für die Halle E166 wurde vom Bauordnungsamt Bergkamen wie folgt berechnet:

3.000 m <sup>3</sup> x 46,00 €	= 138.000,-- €
+ 4.500 m <sup>3</sup> x 37,00 €	= 166.500,-- €
+ 912,09 m <sup>3</sup> x 32,00 €	= 29.500,-- €
Gesamtrohbausumme:	= 334.000,-- €

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.1.3

13 v. T. der Rohbausumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 4.342,--.

Zusätzlich ergeben sich nach Tarifstelle 2.4.1.4c)

13 v. T. der Herstellungssumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 21.320,--.

Zusätzlich ist für die Entscheidung über die o. g. Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 nach Tarifstelle 2.5.3.1, EUR 50,-- bis EUR 5.000,-- zu erheben. Für diese Tarifstelle hat das Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen eine Gebühr von

EUR 500,--

berechnet, sodass sich eine Gesamtgebühr von EUR 26.162,-- ergibt.

Die sich nach Tarifstelle 28.1.1.18 für die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG ergebende Gebühr liegt weit unterhalb der o. g. Gebühren und ist somit nicht zu berücksichtigen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Summe der v. g. baugenehmigungsrechtlichen Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4c) und 2.5.3.1, so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 26.162,--

weiter zu rechnen ist.

Da mit dieser Änderungsgenehmigung auch der Betrieb der PUF geregelt wird, kann gemäß Tarifstelle 15a 1.1d) neben der o. g. Gebühr zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 200 EUR bis 6.500 EUR erhoben werden. Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 3.150,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der o. g. Baugenehmigungsgebühr erhoben und somit ergeben sich

EUR 29.312,--.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS-Urkunde (Register-Nr.: DE-118-00016) bis zum 25.05.2022 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 29.312,00 - EUR 8.793,60 = EUR 20.518,40

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

**EUR 20.518,--**

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dortmund, den 15.07.2020

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)